

BGer 6B_863/2019 vom 20. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_863_2019

FR: TF 6B_863/2019 du 20 septembre 2019

IT: TF 6B_863/2019 del 20 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm am 5. Juni 2019 eine vom Beschwerdeführer gegen Unbekannt erstattete Strafanzeige wegen "Sabotage, Diebstahl und Körperverletzung zu Mordversuch" nicht an die Hand. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat die Vorinstanz mit Beschluss vom 1. Juli 2019 wegen Fristversäumung nicht ein.

Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Ihr lässt sich nicht entnehmen, inwieweit die Vorinstanz Bundesrecht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid nicht ansatzweise auseinander, sondern schildert über weite Strecken seine aktuelle Lebenssituation (Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, "Zerstörung der Ehe", finanzielle und gesundheitliche Probleme, etc.) und die dieser seiner Meinung nach zugrunde liegenden "Missverständnisse" mit verschiedenen Behörden. Diese Umstände und die von ihm (sinngemäss) gewünschte Unterstützung bei Problemen mit den monatlichen Ratenzahlungen an die Steuerverwaltung sowie der ihm allfällig drohende Strafvollzug bilden jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und sind für die Beurteilung der von ihm gestellten Strafanzeige ohne Belang.

Dass der Beschwerdeführer in der zum Teil schwer verständlichen Eingabe angesichts der aktenkundigen Unterstützung durch den Sozialdienst Zollikofen sein Unverständnis über die Auflage der vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 200.- äussert, ist ungeeignet um aufzuzeigen, dass die Kostenaufgabe gegen Art. 428 Abs. 1 StPO verstösst. Zudem steht es den Strafbehörden nach wie vor offen, die erhobenen Verfahrenskosten gemäss Art. 425 StPO zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.